



28. Mai 2020

COVID-19 Schutzkonzept für die Sportart Squash

Gültig ab 29. Mai 2020

Einleitung:

Die österreichische Bundesregierung hat mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle) BGBl. II Nr. 231/2020 die Öffnung der Indoor-Sportanlagen mit dem 29.05.2020 unter diversen Hygieneauflagen bewilligt.

Um unter den aktuellen Voraussetzungen die Sportart Squash wieder ausüben zu können, wurde vom Österreichischen Squash Rackets Verband (nachfolgend ÖSRV genannt) ein Schutzkonzept ausgearbeitet.

Sinn und Zweck des Schutzkonzeptes:

Ziel dieses Konzeptes ist die Gesundheit aller Spieler und Spielerinnen zu schützen und unter Einhaltung der Vorgaben der Österreichischen Bundesregierung den Squash Sport wieder ausüben zu können.

Das Konzept richtet sich an alle SpielerInnen im Breiten- und Spitzensport, sowie an alle TrainerInnen, Vereinsverantwortliche, Landesverbände und AnlagenbetreiberInnen.

Der Österreichische Squash Rackets Verband kann die angeführten Maßnahmen und Vorgaben nur als Empfehlung aussprechen. Für alle dem ÖSRV angehörigen Landesverbände wird dieses Konzept als verbindlich erachtet.



Grundregeln für die Ausübung der Sportart Squash ab 29.05.2020:

1. Sämtliche aktuelle Verordnungen und Richtlinien der Österreichischen Bundesregierung bezüglich COVID-19 müssen eingehalten werden (Mindestabstandsregeln, Zutrittsregeln für Indoor-Sportanlagen, Hygieneregeln, etc.).
2. Die Reservierung der Courts bzw. die Terminkoordination sollte ausschließlich online oder telefonisch erfolgen.
3. Bei Betreten der Sportstätten ist zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten der Sportstätte ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
4. Die Squash-SpielerInnen nehmen ihre eigenen Bälle und Rackets mit. Es wird empfohlen Leihrackets und Leihbälle vorerst nicht auszugeben.
5. Physischer Kontakt zwischen den SpielerInnen (Shakehands, etc.) ist zu vermeiden.
6. Beim Squashspielen ist ein genereller Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Ein Mund-Nasen-Schutz ist bei der Sportausübung nicht notwendig. Offene Spielformen (z.B. Matches), welche die Abstandsregel nicht garantiert können, sind bis auf Weiteres untersagt. Somit dürfen nur Trainingsübungen gespielt werden, welche die vorgegebene gesetzliche Abstandsregelung voraussetzen. Entsprechende Beispiele für passende Trainingsübungen können direkt beim ÖSRV erfragt werden und werden zudem auch auf der Homepage des ÖSRV (www.squash.or.at) veröffentlicht.
7. Der Abstand von einem Meter zwischen AthletInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dabei wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Ein Gruppentraining mit drei oder mehr Personen auf einem Court ist untersagt.



8. In den Sanitärbereichen und den Garderoben gilt der Mindestabstand von einem Meter. Der Mund-Nasen-Schutz ist dort nicht verpflichtend zu tragen.
Weitere persönliche Gegenstände, welche nicht in den Garderoben abgelegt werden, (wie Getränkeflaschen, Ersatzrackets, Handtücher, etc.) sind unmittelbar vor dem benützten Court in einer Tasche zu verwahren.
9. Vor jedem Court ist das Vorhandensein von Desinfektionsmitteln sicherzustellen. Nach der Benutzung eines Squash-Courts sind die Türgriffe mit einem Desinfektionsmittel zu reinigen.
10. Ein Squash-Unterricht kann unter Einhaltung der angeführten Punkte durchgeführt werden, wobei der Kunde vorab vom Trainer bzw. von der Trainerin über die Corona-Maßnahmen informiert werden muss.
11. Jeder Spieler, jede Spielerin nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.
12. Ein Turnier-, Liga- und Meisterschaftsbetrieb ist derzeit nicht möglich.
13. Die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes obliegt jedem Squashspieler und jeder Squashspielerin. Es wird seitens des ÖSRV angeraten pro Verein einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen, welcher bei der Durchführung der Maßnahmen behilflich ist bzw. als AnsprechpartnerIn dient.

**ÖSTERREICHISCHER SQUASH RACKETS VERBAND
DER VORSTAND**